

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1894.

Nr. XVIII. Verordnung

vom 21. September 1894.

betreffend die Veranlagung und Erhebung von Bergwerksabgaben.

Auf Grund des § 175 des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19 ff.) verordnen wir wegen der Veranlagung und Erhebung von Bergwerksabgaben was folgt:

§ 1.

Die nach § 175 des Berggesetzes vom 20. März 1894 zu erhebende Bergwerksabgabe wird von dem Bruttoertrage eines jeden Bergwerks berechnet.

Bei Erzbergwerken werden jedoch die Boh-, Wäsch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungslosten vom Erlöse, beziehungsweise von dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebsunternehmungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Besteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohnes an Bergarbeiter oder Grubenbeamte abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 2.

Die Bergwerksabgaben sind von dem Zeitpunkte ab zu entrichten, wo der Erlös des Bergwerks einen Ueberschuss über die laufenden Betriebskosten gewährt und so lange dies geschieht. Dieselben dürfen jedoch in keinem Falle vor Ablauf eines vom Beginn der Förderung an zu berechnenden Freijahrs erhoben werden.